

ALLGEMEINE GESTALTUNGSZIELE

Erhalt der harmonischen Dachlandschaft:

Die vorhandenen positiven Dachelemente sollen durch diese Satzung gesichert werden.

Das Hauptgestaltungsmerkmal „geneigtes Dach“ soll geschützt werden.

UNZULÄSSIG SIND

- Flach- und Staffelgeschosse auf den Hauptgebäudekörpern zum Straßenraum
- Eine Dachneigung unter 30 Grad entlang der Ehranger Straße und unter 6 Grad im Bereich der Eisenbahnersiedlung
- regional untypische Farben der Dacheindeckung wie rot, ziegelrot, orange, braun, blau etc.
- glänzende und engobierte Materialien
- unproportionale Dachaufbauten:
 - Zwerchhäuser die eine Gebäudebreite von 2/3 überschreiten,
 - Dachgaubenabstand unter 1 Gaubenbreite,
 - Dachaufbauten in der 1. Dachebene, welche in der Summe mehr als 2/3 der Gebäudebreite überschreiten,
 - Dachgauben in der 2. Dachebene, die eine Breite von 1,00 m und in der Summe die Breite die 1/2 der Gebäudebreite überschreiten,
 - die Unterschreitung des Firstabstandes von 0,50 m zwischen Zwerchhaus-/Gaubenfirst und Hauptfirst,
- Dachbalkone und Dacheinschnitte zur Straßenseite
- Die Verwendung von verschiedenen Dacheindeckungen auf dem Hauptdach und den Dachaufbauten (Ausnahmen sind zu begründen)
- Die Unterbrechung der Traufe durch andere

ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

Die vollständige Gestaltungssatzung mit dem Geltungsbereich, veröffentlicht am 04.07.2017, finden Sie auf der Internetseite der Stadt Trier www.trier.de, unter dem Themenfeld Bauen & Wohnen / Stadtplanung / Stadtbildpflege als PDF-Dokument.

Alle Veränderungen oberhalb der Traufkante unterliegen der Genehmigungspflicht. Bauvoranfragen und Bauanträge richten Sie bitte an die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Trier:

Amt für Bauen, Umwelt, Denkmalpflege
Am Augustinerhof,
Verwaltungsgebäude VI,
54290 Trier

Telefon 0651 718-3631
Email bauaufsicht@trier.de

Herausgeber der Informationsbroschüre ist das Stadtplanungsamt der Stadt Trier, Juni 2017:

Stadtplanungsamt
Am Augustinerhof,
Verwaltungsgebäude V,
54290 Trier

Telefon 0651 718-1619
Email stadtplanungsamt@trier.de

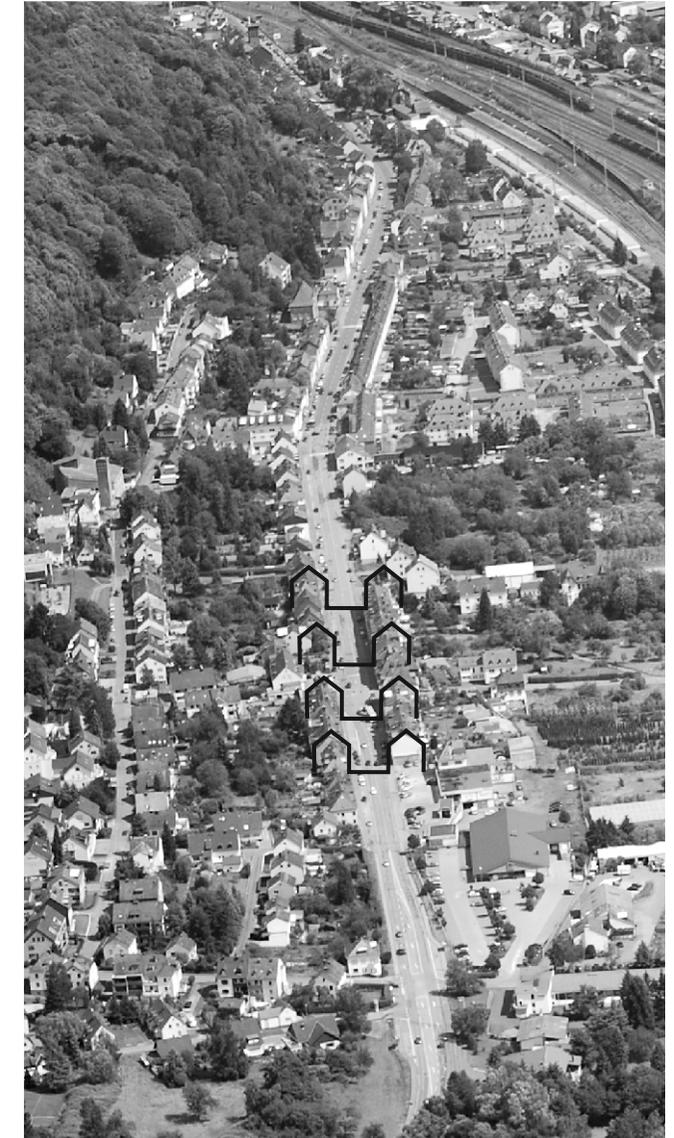
RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

GESTALTUNGSSATZUNG

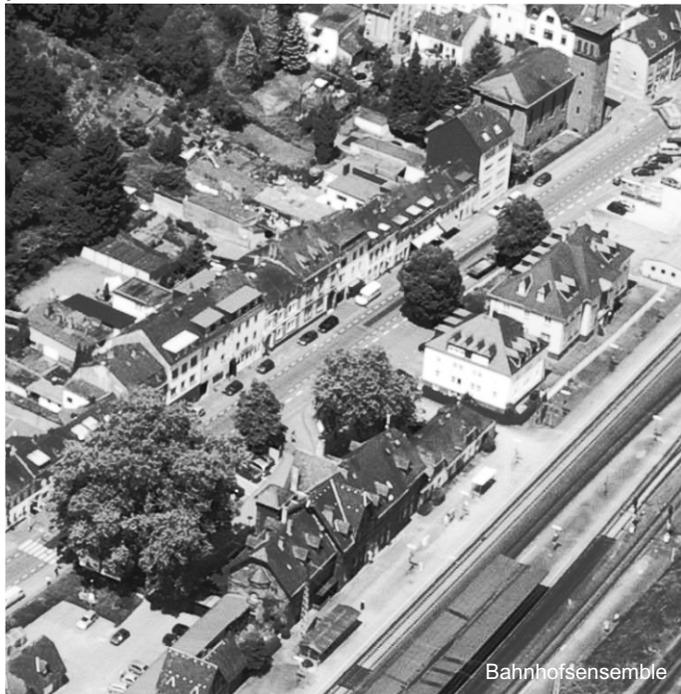
Ehranger Straße zwischen
der Wallenbachstraße
im Norden und dem Meisenweg
im Süden

Rechtsverbindlich seit 04.07.2017



HISTORIE UND PRÄGUNG

Die Ehranger Straße gilt als wichtige innerstädtische Verbindungsstraße, welche in Nord-Süd-Richtung durch Ehrang-Bahnhof am Fuße des Pfalzeler Waldes zum historischen Kernort von Ehrang verläuft. Entlang der Straße befindet sich der denkmalgeschützte ehem. Personenbahnhof-Ehrang, der im Jahre 1870 errichtet wurde. Im Umfeld des Bahnhofsensembles stehen zahlreiche repräsentative Häuser im Stile der Reformarchitektur, die mit traditionellen Baumaterialien und Entstehungszeit typischer Bauweise mit Sattel-, Walm- Krüppelwalm- und Mansarddach ausgestaltet sind.



Die Ehranger Straße gibt die Straßenflucht und unterschiedliche Gebäudehöhen vor. Die verschiedenen Geschosshöhen sowie differenzierte Gebäudetiefen wirken sich auf die Traufhöhen und Dachflächen aus. Hierbei ist die Dachlandschaft bestehend aus Sattel-, Walm- Krüppelwalm- und Mansarddächern mit anthrazidfarbenen Dacheindeckungen und untergeordneten Gauben ein prägendes gestalterisches Element.

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich bezieht Grundstücke beiderseits der Ehranger Straße ein, die eine einheitliche Dachstruktur ohne übermäßige Störungen aufweisen. Dies gilt in der Regel für die Hauptgebäude und die erste Reihe der Nebengebäude im Innenbereich.

Gemäß § 62 Abs. 2 Landesbauordnung (LBauO) ist die Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich einer Gestaltungssatzung genehmigungsbedürftig. Nach den Vorschriften dieser Gestaltungssatzung wird ein besonderer Genehmigungsvorbehalt für alle Veränderungen oberhalb der Traufkante eingeführt.

Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung sind im beigefügten Lageplan eingetragen.



SATZUNGSZIEL

Ziel dieser Satzung ist, die positiv wirkende Dachstruktur zu erhalten. Kleinste und auch schleichende und scheinbar unbedeutende Veränderungen in der Dachebene sollen nicht zu einer Entwertung des Stadtbildes führen. Im Zusammenhang mit den künftigen Bauvorhaben sollen durch die Festsetzungen der Satzung die gestalterisch prägenden Elemente erhalten bleiben und zur Vorbildwirkung für zukünftige Veränderungen herangezogen werden.

Innerhalb des geschützten Stadtraums sind vielfältige, das Wesenhafte wahrende Gestaltelemente auch mit zeitgemäßer Architektursprache möglich, wie folgendes Beispiel verdeutlicht:

POSITIVES BEISPIEL



Frankfurt
Wohnhaus ehem. Stiftshaus
Quelle: Jo. Franzke Architekten